

Vereinsstatuten



**HANDBALL
EMMEN**

22. August 2014

Präambel Handball Emmen ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Mitglieder der Handballriege des ATV Emmenbrücke und des Handballclub Emmenstrand. Der Verein ist dem ATV Emmenbrücke freundschaftlich verbunden.

I. Name, Sitz, Zweck, Organisation

- | | |
|-----------------------|--|
| Name | 1. Unter dem Namen

Handball Emmen

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten. |
| Sitz | 2. Der Sitz des Vereins ist Emmen LU. |
| Zweck | 3. Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Handballsports, sowie die Pflege von Kameradschaft. |
| Ethik-Charta im Sport | 4. ¹ Handball Emmen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

² Handball Emmen anerkennt die «Ethik-Charta im Sport» und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

³ Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt. |
| Neutralität | 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. |
| Zugehörigkeit | 6. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Handball Verbandes (SHV) und dadurch Mitglied des Handballregionalverbandes IHV (HRV). Er kann noch weiteren Institutionen und Verbänden angehören. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV, seiner Kommissionen und des HRV Innerschweiz für Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich. |
| Organisation | 7. Die Statuten, die Pflichtenhefte und das Leitbild bilden die Grundlage der Vereinsführung. |

II. Mitglieder, Rechte, Pflichten

- Mitgliederkategorien 8. Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglieder
Aktivmitglieder sind Personen, die aktiv am sportlichen Vereinsleben teilnehmen.
 - b) Passivmitglieder
Passivmitglieder sind Personen und Institutionen, die nicht aktiv am sportlichen Vereinsleben teilnehmen, jedoch den Verein ideell oder finanziell unterstützen.
 - c) Freimitglieder
Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Handballclub oder den Handballsport besonders verdient gemacht hat.
 - d) Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Handballclub oder den Handballsport in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat. Verdiente Präsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- Vorschlagsrecht/
Entscheid 9. Vorschläge zur Frei- und Ehrenmitgliedschaft können durch alle stimmberechtigten Mitglieder dem Vorstand bis Ende Vereinsjahr schriftlich und begründet eingereicht werden. Der Vorstand trifft eine Vorentscheid und hat das alleinige Recht, den Vorschlag an die Generalversammlung zu tragen. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend.
- Beitritt 10. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern.
- Austritt 11. Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr durch den Vorstand genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- Streichung 12. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Ausschluss 13. Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft bei Handball Emmen als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion in Kenntnis zu setzen.
- Allgemeine Pflichten 14. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und das Leitbild zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und den Anordnungen der Vereinsleitung zu folgen.

Beitragspflicht 15. Die Beitragsrechnung ist innerhalb der vorgegebenen Frist zu be-
gleichen.
Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Die Mitglieder des Vorstandes, Funktionäre und Trainer können
auf Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise von der Bei-
tragspflicht befreit werden.

Stimmrecht 16. Sämtliche Mitglieder ab dem 16. Altersjahr sind in den General-
versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge
zu stellen.

III. Vereinsjahr

Dauer 17. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni
des folgenden Jahres.

IV. Organe

Organe 18. Die Organe des Vereins sind:
A. die Generalversammlung
B. der Vorstand
C. die Kontrollstelle

A. Generalversammlung

Aufgaben 19. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des
Vereins und erledigt alle Aufgaben, die ihr nach Statuten über-
tragen sind.
Die Generalversammlung behandelt insbesondere folgende Auf-
gaben:
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
oder allfälligen ausserordentlichen Generalversammlung
- Sie wählt den Vorstand und die Kontrollstelle
- Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest
- Sie entscheidet über Anträge für Ehren- und
Freimitgliedschaften
- Sie entscheidet über Statutenänderungen

Einberufung 20. Die Generalversammlung findet spätestens drei Monate nach
Ende des Vereinsjahres statt. Einladung und Traktanden sind
den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung
zuzustellen.

Anträge 21. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalver-
sammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der GV dem
Vorstand schriftlich zuzustellen.

Beschlussfähigkeit 22. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder. Vorbehalten bleiben allfällige zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Beschlüsse 23. Die Generalversammlung beschliesst über alle Geschäfte mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen bedürfen einer zweidrittels Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ausserordentliche Generalversammlung 24. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss vom Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Artikel 21 und 22 gelten auch für die ausserordentliche Generalversammlung.

B. Vorstand

Aufgaben 25. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte sowie diejenigen, die nach Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein gegen Aussen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei Stimmgleichheit nach einer zweiten Abstimmung fällt der Präsident den Stichentscheid.

Amtsdauer 26. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

C. Kontrollstelle

Aufgaben 27. Die Kontrollstelle umfasst zwei Mitglieder. Die Mitglieder der Kontrollstelle müssen keine besonders befähigten Revisoren sein. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Erfordernisse von Art. 69b ZGB.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung von Jahresrechnung und Budget sowie Entlastung des Vorstandes.

V. Finanzen

Haftung 28. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderungen

Statutenänderungen 29. Anträge der Mitglieder betreffend Statutenänderungen sind bis Ende des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen.

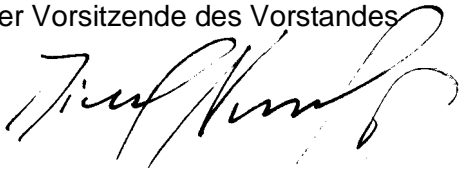
VII. Auflösung des Vereins

- Auflösung 30. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen muss einem gemeinnützigen Zweck innerhalb der Gemeinde Emmen LU zugeführt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

31. Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 22. August 2014 genehmigt worden und sind in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Juni 2009 von Handball Emmen.

Der Vorsitzende des Vorstandes



Michel Nussbaumer
Emmen, 22. August 2014

Anhang 1: Ethik-Charta.

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang 1.1: Sport rauchfrei.

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Sponsoren-Olympiade
 - Emmen Cup
 - Elternabende
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen